

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Verkehr
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



ZTS1-V-0696/021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhzt@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhzt
Telefon: 02742/9005-429 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Markus Salzer	42418	13. Mai 2026

Betrifft
Marktgemeinde Echtsenbach, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 8099 im Bereich von km 6,27 bis 6,37 im Gemeindegebiet von Echtsenbach, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum **10.07.2026**.

Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 Abs a lit 5) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10a und §52 Abs a lit 10b) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle, während der tatsächlichen Arbeitszeit m (bei einem Fahrstreifen)
3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10b) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§52 Abs a lit 11) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
4. „Verbot für Fußgänger“ (§52 Abs a lit 14b) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L8099, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird
5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§52 Abs a lit 15) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig/Fahrbahnrand

Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

6. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses VZ entfällt, wenn VZ gem. §50 Z 15 StVO 1960 angeordnet wird.
7. „Baustelle“ (§ 50 Z 9) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
8. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53 Z 7a) 25 m vor der jeweiligen Einengung für die freie Fahrtrichtung
9. „Sackgasse“ (§ 53 Z 11)

10. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

11. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

U n t e r w e g e r

